

Fällen des hartnäckigen arbeitsscheuen Verhaltens zu beantragen sein, aber auch dann, wenn ein Täter, der § 249 Abs. 1 StGB in der zweiten bzw. dritten Alternative verletzt hat, zumindest Tendenzen arbeitsscheuen Verhaltens zeigt. In anderen Fällen sollte die Arbeitserziehung nicht angewendet werden, da sie von ihrer Zweckbestimmung her nicht als Form des Freiheitsentzugs für Täter gedacht ist, deren Einstellung zur Arbeit im wesentlichen den gesellschaftlichen Anforderungen entspricht. Gegenüber diesen Tätern ist entsprechend den Prinzipien der Strafzumessung eine der anderen in § 249 StGB angedrohten Strafen auszusprechen. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die erzieherische Wirkung der Verurteilung durch Zusatzstrafen gem. §§ 49 ff. StGB oder staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erhöht werden muß.

Bei Jugendlichen ist die Arbeitserziehung als Form des Freiheitsentzugs kraft Gesetzes nicht anwendbar. In diesen Fällen • sind die in § 69 StGB enthaltenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher zu beachten.

Zur Anwendung des schweren Falls gemäß § 249 Abs. 3 StGB ist hervorzuheben, daß eine nach der VO vom 24. August 1961 erfolgte Verurteilung zu Arbeitserziehung nicht Grundlage der Strafverschärfung sein kann, da die Arbeitsscheu bis zum Inkrafttreten des neuen StGB nicht den Charakter eines Vergehens hatte. Soweit eine vorangegangene Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie usw. als Strafverschärfungsgrund herangezogen werden soll, muß es sich um eine Tat handeln, die auch

Krankheiten vom 23. Februar 1961 (GBl. II S. 85) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242), Anlage Ziff. 26, bereits strafrechtlich oder anderweitig verantworten mußten. Infolge der sexuellen Triebhaftigkeit, verbunden mit Willensschwäche, besteht hier Wiederholungsgefahr.

## Anwendung der Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche nach Eintritt der Volljährigkeit

Das Oberste Gericht hat in seinem Beschluß vom 12. Juli 1968 - Ib Ust 28/68 - (NJ 1968 S. 537) klargestellt, daß das Recht des Verteidigers im Strafverfahren gegen jugendliche Angeklagte, gemäß § 284 Abs. 1 Satz 2 StPO auch gegen den ausdrücklichen Willen des jugendlichen Rechtsmittel einzulegen, nur für die Zeit besteht, in welcher sich der Angeklagte noch im Jugendalter befindet. Wird der Angeklagte im Verlaufe des Verfahrens volljährig und verzichtet er nach Eintritt der Volljährigkeit auf Rechtsmittel, so ist dies für seinen Verteidiger verbindlich bzw. hat es die nachträgliche Unzulässigkeit eines vom Verteidiger eingelegten Rechtsmittels zur Folge.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob alle besonderen Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche (vgl. §§ 69 bis 77 StPO) nur dann gelten, wenn der Beschuldigte bzw. Angeklagte auch zur Zeit der Verfahrensdurchführung bzw. der Entscheidung noch jugendlich ist.

Soweit die genannten Bestimmungen der StPO ausschließlich strafprozessuale Fragen regeln, gelten sie nur dann, wenn sich der Beschuldigte oder Angeklagte noch im Jugendalter befindet. Das trifft für folgende Regelungen zu:

### 1. Die besonderen Bestimmungen über die Verteidigung (§ 72 StPO)

Hat das Gericht einen Beistand bestellt, so endet des-

nach dem neuen StGB als Verbrechen zu qualifizieren ist.

### Zur Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte

Da es sich bei § 249 Abs. 1 StGB in allen Alternativen um Vergehen handelt, wäre von § 28 StGB ausgehend rechtlich die Übergabe auch solcher Strafsachen an gesellschaftliche Gerichte möglich. Nach § 8 Abs. 2 GGG und §§ 47 bis 50 SchKO ist die Schiedskommission als gesellschaftliches Gericht aber bereits für die Beratung wegen arbeitsscheuen Verhaltens zuständig, soweit dieses noch nicht strafrechtlich relevant ist. Daraus ist zu folgern, daß eine Übergabe von Vergehen gem. § 249 Abs. 1 StGB in der ersten Alternative an gesellschaftliche Gerichte infolge des Charakters dieser Handlungen und der verfestigten asozialen Grundhaltung des Täters unzweckmäßig ist. Die Übergabe verbietet sich übrigens in den Fällen von selbst, in denen die Schiedskommission bereits vor der Anzeigeerstattung erzieherisch tätig war.

Verwirklicht der Täter den Tatbestand des § 249 Abs. 1 StGB in der zweiten oder dritten Alternative, so ist ausnahmsweise in leichten Fällen (z. B. bei einer Gelegenheitsprostituierten, die einer geregelten Arbeit nachgeht) die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht denkbar. In diesen leichten Fällen ist jedoch stets zu prüfen, ob nicht der in § 249 Abs. 2 StGB enthaltenen Möglichkeit, von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht zu erkennen, der Vorzug zu geben ist, eben weil es sich bei diesem Täterkreis vom Gesichtspunkt der Erziehungsfähigkeit her um besonders schwierige Fälle handelt.

GERHARD EBERT,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

sen Tätigkeit mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Angeklagten.

Haben die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte für einen jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten einen Verteidiger gewählt (beauftragt), so behält er nach Eintritt der Volljährigkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten die erforderliche Vollmacht, wenn dieser der Verteidigung zustimmt. Das Gericht hat m. E. den Angeklagten zu fragen, ob er mit der Wahl des Verteidigers einverstanden ist.

Hat das Gericht einen Rechtsanwalt als Verteidiger bestellt, so ist der Eintritt der Volljährigkeit kein Grund, diese Bestellung aufzuheben. Sind z. B. komplizierte Fragen der Schuldfähigkeit nach § 66 StGB zu entscheiden, so sollten die Gerichte aus diesem Grunde u. U. auch noch nach Eintritt der Volljährigkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten einen Rechtsanwalt als Verteidiger bestellen.

### 2. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und der Jugendhilfe (§§ 70, 71 StPO)

Die strafprozessrechtliche besondere Mitwirkung der Erziehungsberechtigten endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschuldigte bzw. Angeklagte volljährig geworden ist. Das bedeutet aber nicht, daß auf die Mitwirkung der Eltern oder anderer bis dahin Erziehungsberechtigter im Strafverfahren zu verzichten ist. Sie können auf Grund ihrer Kenntnisse über die Entwicklung des Beschuldigten bzw. Angeklagten wesentlich zur Aufklärung der Ursachen der Straftat, zur Fest-